

unter öffentlichen Papieren zu verstehen sei. Aber mit der Ueberschrift, welche die Deputation empfiehlt, kann ich mich nun und nimmermehr einverstanden erklären; denn wem der einst das Gesetz zur Hand kommt, und er liest die Ueberschrift, glaubt ganz unbezweifelt, daß in demselben von etwas ganz Anderem die Rede sei, als was darin enthalten ist.

Referent Abg. D. Haase: Dem muß ich nochmals widersprechen. Man würde, wenn man die Ueberschrift des Gesetzentwurfs beibehielte, bei Lesung derselben in den Glauben versetzt werden, es handle sich bloß von der Ausschließung der Vindication; allein der Entwurf giebt auch die Fälle an, wo die Ausschließung der Vindication der auf den Inhaber lautenden Creditpapiere nicht stattfinden soll.

Königl. Commissar D. Treitschke: Meine Herren! Die Regierung hat erklärt, daß sie mit der Weglassung des Wortes: „öffentlichen“ einverstanden ist. Was aber die übrige Fassung der Ueberschrift anlangt, so glaube ich, daß ein Gesetz, welches die Regel aufstellt, daß auf den Inhaber lautende Creditpapiere nicht vindicirt werden können, auch von den Ausnahmen von der Regel handeln kann, ohne daß deshalb die Ueberschrift eine andere sein müßte, indem immer von der Ausschließung der Papiere von der Vindication gehandelt wird, wenn gesagt wird, daß sie in den angegebenen Fällen theils stattfindet, theils ausnahmsweise nicht stattfindet.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat bemerkt, daß, sobald das Wort „öffentlich“ stehen bleibt, welches aber auch selbst nach der Meinung der Königl. Herren Commissarien wegfallen soll, die Ueberschrift nicht richtig ist, weil der Gesetzentwurf auf öffentliche und auf Privatcreditpapiere geht. Diese Abänderung der Ueberschrift ist demnach gerechtfertigt. Eben so rechtfertigt sich die zweite Abänderung. Es treten nämlich nach der Vorlage zwei einander entgegengesetzte Hauptregeln ein, eine bei den öffentlichen Creditpapieren, wonach keine Vindication gestattet ist, und die andere bei den Privatcreditpapieren, wo Vindication stattfinden soll. Die Ueberschrift muß demnach beide Regeln, die der Gesetzentwurf enthält, anzeigen, also der Vindication eben so wie des Wegfalls oder der Ausschließung der Vindication gedenken. Um der Kürze willen, und um beide Fälle zu treffen, ist daher der Vindication überhaupt in der Ueberschrift Erwähnung zu thun; eine solche allgemeine Ueberschrift ist übrigens in allen dergleichen Fällen gewöhnlich, wo positive und negative Bestimmungen über ein Rechtsverhältniß in einem Gesetze gegeben werden. Wenn man also sagt, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend, so sind darin die gesetzlichen Bestimmungen über die Vindication und Nichtvindication enthalten. Die Deputation muß also bei ihrem Vorschlage stehen bleiben.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns vor, die Ueberschrift des Gesetzentwurfs in folgender Fassung anzunehmen: „Entwurf eines Gesetzes, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage ihrer Deputation hierin beitrifft? — Dies erfolgt gegen acht Stimmen.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet §. 1 so:

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Corporationen und Anstalten, nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

Hierüber sagt die Deputation Folgendes:

Dieser Paragraph war früher als §. 246 in den Entwurf der Wechselordnung aufgenommen worden; er ist aber als dahin nicht gehörig von der hohen Staatsregierung wieder entfernt und in den vorliegenden Gesetzentwurf verwiesen worden. Allein nach der Ansicht der Deputation gehört er auch nicht hierher und am allerwenigsten dürfte er geeignet sein, an die Spitze dieses Gesetzentwurfs gestellt zu werden, welcher das festzusehen bezweckt, was hinsichtlich der Vindication der auf den Inhaber gestellten Creditpapiere Rechtsens sein soll. Er steht mit der Vindication in gar keiner Verbindung und enthält auch auf solche gar keine Beziehung.

Der Rechtsatz, das Verbot, welches er aufstellt, gehört in ein Civil- oder Handelsgesetzbuch, und würde, da wir bis jetzt weder das eine noch das andere besitzen, zur Zeit am besten den Inhalt eines besondern Gesetzes abgeben.

Die Deputation erlaubt sich später deshalb einen Antrag und schlägt vor,

daß dieser erste Paragraph hier wegfallt.

Die Königl. Herren Commissarien waren mit dieser Ansicht im Allgemeinen und insonderheit damit einverstanden, daß dieser Paragraph hier in Wegfall komme.

Die Deputation fand bei Vergliederung der Vorlage, daß darin von zwei Arten auf den Inhaber gestellter Creditpapiere gehandelt wird, nämlich von öffentlichen und, im Gegensatz derselben, von privaten. Sie glaubte daher, daß die durch den Inhalt der Vorlage selbst gegebene Trennung dieser beiden Classen von Creditpapieren bei der Aufstellung der deshalb zu gebenden gesetzlichen Bestimmungen festzuhalten sei, so daß in dem ersten Theile des Gesetzes von den öffentlichen und in dem zweiten Theile desselben von den privaten auf Inhaber gestellten Creditpapieren in Bezug auf die Vindication gehandelt und am Schlusse das hinzugefügt werden möchte, was nach dem Gesetze von beiden Arten dieser Papiere gleichmäßig gelten soll. Dadurch schien dasselbe selbst an Deutlichkeit zu gewinnen, und dessen Gebrauch erleichtert zu werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über den Vorschlag der Deputation zu §. 1 das Wort? Die Deputation stellt den Antrag: „die Kammer wolle beschließen, daß §. 1 des Gesetzentwurfs in Wegfall komme.“ Stimmt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde zunächst §. 2 des Gesetzentwurfs vorlesen:

Alle im Inlande mit solcher Genehmigung ausgestellten, ingleichen die im Auslande creirten oder in Zukunft auszugebenden öffentlichen Creditpapiere, welche an den Inhaber (Vorzeiger, au porteur) zahlbar gestellt sind, und alle im Inlande oder Auslande von den mit Bestätigung der betreffenden Regierung versehenen Actiengesellschaften an den Inhaber ausgestellten Theilmahmescheine, ingleichen die zu dergleichen Papieren gehörigen Zinsleihen, Coupons und Dividendenscheine sollen von dem Eigenthümer oder Pfandinhaber, welchem sie abhanden gekommen, nicht durch Vindication oder andere dingliche Klage,